

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

**Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):  
"L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreis-  
verkehr Uelleber Straße" (unnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006 -  
Hochwasserschutz in Gotha - nachgefragt Teil XII**

Mit dem im Betreff genannten Sachverhalt habe ich mich unter anderem in den Kleinen Anfragen 7/4571, 7/4572, 7/4706 und 7/5080 befasst. Die Landesregierung hat diese in den Drucksachen 7/7897, 7/7898, 7/8093 und 7/8650 beantwortet.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat eine Kampagne gegen Korruption gestartet. Aus dem dazu gefertigten Flyer und dem dazugehörigen Verhaltenskodex geht hervor, dass Bedienstete des Landes angehalten werden,

- a) Korruptionsversuche abzuwehren,
- b) eine Vorbildfunktion anzunehmen,
- c) transparent zu arbeiten,
- d) Dienst- und Privatleben strikt zu trennen und
- e) eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht zu gewährleisten.

Bei Nichteinhaltung drohen dienstrechtliche, arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen. Daraus ergeben sich weitere Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5620** vom 12. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet:

1. Ist der nicht gebaute Hochwasserschutz mit einem Schaden für die Allgemeinheit verbunden?

Antwort:

Bei der im Betreff genannten Maßnahme handelt es sich weder um ein Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an einem Gewässer erster Ordnung in Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz noch um ein Vorhaben, das durch die Thüringer Aufbaubank im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern zweiter Ordnung gefördert wurde. Insofern können seitens der Landesregierung keine Aussagen hierzu getroffen werden.

2. Sind Steuerausgaben, welche für ein Hochwasserschutzprojekt abgerufen wurden, das aber baulich nicht umgesetzt wurde, mit einem Schaden für die Allgemeinheit verbunden?

Antwort:

Im Rahmen der Realisierung der im Betreff genannten Straßenbaumaßnahme ist keine Vergütung von nicht erbrachten Leistungen erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Seit wann hat die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Kenntnis über den nicht gebauten Hochwasserschutz bei voller Abrechnung von Steuergeldern?
- a) Hat die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Erlangung der Kenntnis über einen nicht gebauten Hochwasserschutz mit voller Abrechnung von Steuergeldern die Pflicht, entweder den Bau vollumfänglich mit sofortiger Wirkung herstellen zu lassen oder zu veranlassen, dass die Steuergelder an die ausgebenden Stellen zurücküberwiesen werden?
- b) In welchem Umfang hat die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft den in der Einleitung beschriebenen Verhaltenskodex (Buchstaben a bis e) nach Einschätzung der Landesregierung in diesem konkreten Fall eingehalten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Seit wann hat der Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz Kenntnis über den nicht gebauten Hochwasserschutz bei voller Abrechnung von Steuergeldern?
- a) Hat der Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz mit Erlangung der Kenntnis über einen nicht gebauten Hochwasserschutz mit voller Abrechnung von Steuergeldern die Pflicht, entweder den Bau vollumfänglich mit sofortiger Wirkung herstellen zu lassen oder zu veranlassen, dass die Steuergelder an die ausgebenden Stellen zurücküberwiesen werden?
- b) In welchem Umfang hat der Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz den in der Einleitung beschriebenen Verhaltenskodex (Buchstaben a bis e) nach Einschätzung der Landesregierung in diesem konkreten Fall eingehalten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Seit wann hat der Ministerpräsident Kenntnis über den nicht gebauten Hochwasserschutz bei voller Abrechnung von Steuergeldern?
- a) Hat der Ministerpräsident mit Erlangung der Kenntnis über einen nicht gebauten Hochwasserschutz mit voller Abrechnung von Steuergeldern die Pflicht, entweder den Bau vollumfänglich mit sofortiger Wirkung herstellen zu lassen oder zu veranlassen, dass die Steuergelder an die ausgebenden Stellen zurücküberwiesen werden?
- b) In welchem Umfang hat der Ministerpräsident den in der Einleitung beschriebenen Verhaltenskodex (Buchstaben a bis e) nach Einschätzung der Landesregierung in diesem konkreten Fall eingehalten?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Im Übrigen wird der Ministerpräsident mit einer Aufgabe, die nach Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in selbständiger und verantwortlicher Leitung der Mitglieder der Landesregierung beziehungsweise ihrer Ressorts liegt, grundsätzlich nicht befasst.

6. Sieht die Landesregierung den Tatbestand der Korruption nach eigener Maßgabe als erfüllt an?
- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, welche Konsequenzen werden eingeleitet?

Antwort:

Zunächst sei angemerkt, dass ein einheitlicher Korruptionstatbestand nicht existiert, das Strafgesetzbuch im 30. Abschnitt vielmehr eine Reihe von Bestechungstatbeständen (§§ 331 bis 337) enthält. Nach Auffassung der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einer der Tatbestände erfüllt sein könnte.

Karawanskij  
Ministerin